

Statuten Verein Frauenpraxis Uri

Inhalt:

- A. Name und Sitz des Vereins
- B. Zweck
- C. Mitgliedschaft
- D. Organe
- E. Mitgliederversammlung
- F. Finanzen
- G. Auflösung



A. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Frauenpraxis Uri“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2

Sitz des Vereins ist Altdorf.

B. Zweck

Art. 3

Der Verein Frauenpraxis Uri betreibt im Kanton Uri die „Psychotherapeutische Praxis für Frauen & Männer, Paare & Familien“ und leistet somit einen Beitrag zur psychosozialen Versorgung im Kanton Uri.

Er bezweckt, die Lebenssituation der hilfeschenden Frauen und Männer – primär aus dem Kanton Uri – sowie deren Umfeld zu verbessern, zu stärken und sie im Handeln zu unterstützen und präventiv zu wirken. Die Psychotherapeutische Praxis bietet Beratung und Therapie an und erteilt Auskünfte sowie Informationen.

Art. 4

Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

- Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und Rahmenbedingungen;
- Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel;
- Anstellung von Therapeutinnen oder Therapeuten;
- Zusammenarbeit mit Behörden des Kantons und der Gemeinden, sowie mit Fachgremien und Institutionen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere im Sozialbereich;
- Öffentlichkeitsarbeit.

C. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erwerben. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Gönnermitglieder
- Kollektivmitglieder

Art. 6

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein Austritt erfolgt auf Ende eines Vereinsjahres. Ein Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes vorgenommen, wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Beitrag nicht bezahlt.

D. Organe

Art.8

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisorinnen und Revisoren;

E. Mitgliederversammlung

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand schriftlich einberufen.

Die Traktandenliste ist mindestens 3 Wochen vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung zu versenden.

Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/5 aller Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Therapeutinnen und Therapeuten;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung des Arbeitsprogramms;
- Wahl des Präsidiums und des Kassiers/der Kassierin sowie des übrigen Vorstandes und der Revisorinnen/Revisoren;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der Stimmen.

Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten oder dem Co-Präsidium und 5-7 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Art. 13

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ausser dem Präsidium und der Kassierin/ dem Kassier konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 14

Der Vorstand:

- Führt die Geschäfte des Vereins entsprechend dem unter Art. 4 genannten Zweck;
- Erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben;
- Stellt das Arbeitsprogramm und das Budget auf;
- Vertritt den Verein nach aussen;
- Verwaltet das Vereinsvermögen;
- Stellt die Therapeutinnen oder Therapeuten an;
- Erstellt die Pflichtenhefte und überwacht deren Einhaltung;
- Kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen;
- Delegiert einzelne Mitglieder in Fachgremien;

Revisorinnen/Revisoren

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren. Diese werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisorinnen/Revisoren prüfen die Rechnungen und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

F. Finanzen

Art. 16

Der Verein Frauenpraxis Uri finanziert sich durch:

- Jährliche Beiträge der Mitglieder;
- Beiträge vom Kanton, Gemeinden, öffentliche Institutionen und privaten Organisationen;
- Erträgen aus Therapien und Beratungen;
- Erträgen aus Veranstaltungen;
- Freiwilligen Spenden und Zuwendungen.

Art.17

Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art.18

Für Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

G. Auflösung**Art.19**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kommt zustande wenn 2/3 aller Mitglieder zustimmen. Kommt dieses Stimmverhältnis nicht zustande, kann eine weitere ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden die Auflösung beschliessen.

Art. 20

Die Mitgliederversammlung verfügt über das Vereinsvermögen bei der Auflösung des Vereins. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist Vereinen oder Institutionen mit ähnlichem oder gleichem Zweck zu überlassen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2016 genehmigt. Sie ersetzen die frühere Version vom 27. Mai 2010.

Nadia Schuler-Arnold
Präsidentin

Anita Schuler
Aktuarin